

Schiedsordnung des Polzeisportvereins Trier 1926 e.V.

§ 1 - Aufgabe des Schiedsausschusses

Zur Schlichtung von sportlich bedingten Streitigkeiten, zur Ahndung satzungswidrigen Verhaltens und zur Bereinigung von Ehrenangelegenheiten innerhalb des Vereins wird ein Schiedsausschuss gebildet; dieser ist auch für den Ausschluss eines Mitglieds nach § 13 Ziffer. 7 Buchst. c) der Satzung zuständig.

§ 2 - Zusammensetzung des Schiedsausschusses

Dem Schiedsausschuss gehören 3 Vereinsmitglieder an. Diese bestimmen ein Mitglied zum Vorsitzenden des Ausschusses.

§ 3 - Wahl des Schiedsausschusses

Die Mitglieder des Schiedsausschusses und ein zusätzlicher Vertreter werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Alle sollen möglichst langjährige Vereinsmitglieder sein; der Vorsitzende soll tunlichst Rechtskenntnisse besitzen.

Die Ausschussmitglieder dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie sind vom Vorsitzenden vor der mündlichen Verhandlung einer Sache zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 - Ausschluss wegen Befangenheit

Als Mitglied des Schiedsausschusses kann nicht mitwirken, wer an der zu behandelnden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.

§ 5 - Antrag auf Eröffnung des Verfahrens

Eine Angelegenheit kann nur durch Antrag des Vorstands oder der Hauptversammlung vor den Schiedsausschuss gebracht werden. Beschließt die Hauptversammlung, eine Angelegenheit vor den Schiedsausschuss zu bringen, so hat der Vorstand binnen 4 Wochen den Antrag schriftlich mit Begründung und ggf. Angabe von Zeugen mit landungsfähiger Anschrift sowie Angabe des Beweisthemas beim Schiedsausschuss einzureichen. Dieser stellt den Antrag dem Betroffenen zu und fordert ihn mit angemessener Frist zur Stellungnahme auf.

§ 6 - Mündliche Verhandlung

Der Vorsitzende beruft den Schiedsausschuss spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Äußerungsfrist ein; er leitet die nichtöffentliche Verhandlung, zu der er einen Protokollführer hinzuzieht. Dieser fertigt eine Verhandlungsniederschrift, die den wesentlichen Inhalt des Verhandlungsablaufs zu enthalten hat. Sie ist den Beteiligten bekannt zu geben.

§ 7 - Vertretung des Vorstands

Der Vorstand wird vor dem Schiedsausschuss durch einen oder mehrere Beauftragte vertreten.

§ 8 - Vertretung des Betroffenen

Der Betroffene kann bis zu 2 Mitglieder des Vereins zu einem Beistand hinzuziehen und ggf. Zeugen mit ladungsfähiger Anschrift sowie Angabe des Beweisthemas benennen.

Der Betroffene ist mit einer Ladungsfrist von mindestens 1 Woche durch Einschreibebrief zur mündlichen Verhandlung zu laden. Er muss in der Verhandlung persönlich erscheinen.

Bei unentschuldigtem Nichterscheinen des Betroffenen kann der Schiedsausschuss in Abwesenheit entscheiden.

§ 9 - Anhörung, Zeugenvernehmung

Beide Parteien sind vor dem Schiedsausschuss in mündlicher Verhandlung zu hören. Der Schiedsausschuss vernimmt die geladenen Zeugen. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Beteiligten bekannt zu geben ist.

§ 10 - Entscheidung

Der Schiedsausschuss entscheidet in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit; eine Stimmenenthaltung ist unzulässig. Seine Entscheidungen sind endgültig und unanfechtbar; sie sind schriftlich abzufassen und zu begründen sowie von sämtlichen Mitgliedern des Schiedsausschusses zu unterschreiben. Den Parteien ist je eine Ausfertigung der Entscheidung binnen 4 Wochen nach Abschluss der mündlichen Verhandlung mit Einschreibebrief oder gegen Behändigungsschein zuzustellen.

§ 11 - Maßregelungen

Der Schiedsausschuss kann folgende Maßregelungen aussprechen:

- a) Verweis;
- b) Geldbuße in die Vereins- oder eine Abteilungskasse,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
- d) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vorstandsfunktion zu bekleiden auf Zeit oder auf Dauer,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

§ 12 - Bekanntgabe der Entscheidung

Die Maßregelung eines Mitglieds des Vereins ist außer den unmittelbar Beteiligten auch sämtlichen Abteilungsleitern bekannt zu geben.

§ 13 - Begnadigung, Aufhebung einer Entscheidung

Eine Begnadigung oder die Aufhebung einer Entscheidung des Schiedsausschusses aus einem triftigen Grund kann nur durch Beschluss des Ausschusses mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen werden. Vor einem derartigen Spruch hat der Vorstand Stellung zu nehmen. Der Schiedsausschuss ist an die Stellungnahme des Vorstands nicht gebunden; er entscheidet nach freiem, lediglich durch die Satzung und allgemeine Rechtsgrundsätze gebundenem Ermessen.

Die getroffene Entscheidung ist nach Maßgabe des § 12 bekannt zu geben.

§ 14 - Inkrafttreten

Die Schiedsordnung ist ein Bestandteil der Satzung in der Neufassung vom 14.12.1977.

Sie tritt mit dieser in Kraft.

Trier, den 01.01.1978